

Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle

Änderung vom 16. Dezember 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 30. März 1900²⁾ betreffend die gewerblichen Muster und Modelle wird wie folgt geändert:

Art. 14a

¹ Ist ein Muster oder Modell in einem anderen Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883³⁾ zum Schutz des gewerblichen Eigentums gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz als gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Übereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses Recht kann für die in der Schweiz für das gleiche Muster oder Modell innerhalb von sechs Monaten seit der Ersthinterlegung vorgenommene Hinterlegung beansprucht werden.

² Die Ersthinterlegung in einem Land, das der Schweiz Gegenrecht hält, hat die gleiche Wirkung wie die Ersthinterlegung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft.

³ Das Prioritätsrecht besteht darin, dass der Hinterlegung keine Tatsachen entgegengehalten werden können, die seit der ersten Hinterlegung eingetreten sind.

Art. 14b

¹ Das Prioritätsrecht kann vom Ersthinterleger oder von demjenigen beansprucht werden, der das Recht des Ersthinterlegers erworben hat, das gleiche Muster oder Modell in der Schweiz zu hinterlegen.

² Sind die Ersthinterlegung, die Hinterlegung in der Schweiz oder beide von einer Person bewirkt worden, der kein Recht auf den Schutz des Musters oder Modells zustand, so kann der Berechtigte die Priorität aus der Ersthinterlegung geltend machen.

¹⁾ BBl 1994 IV 950

²⁾ SR 232.12

³⁾ SR 0.232.01/.04

Art. 14c

¹ Wer ein Prioritätsrecht beanspruchen will, hat dem Bundesamt für geistiges Eigentum (Amt) eine Prioritätserklärung abzugeben. Das Amt kann die Einreichung eines Prioritätsbeleges verlangen.

² Der Prioritätsanspruch ist verwirkt, wenn die Fristen und Formerfordernisse der Verordnung nicht beachtet werden.

Art. 14d

¹ Die Anerkennung des Prioritätsanspruches im Hinterlegungsverfahren befreit den Rechtsinhaber des gewerblichen Musters oder Modells nicht davon, den Bestand des Prioritätsrechtes nachzuweisen.

² Es wird vermutet, dass die Hinterlegung, deren Priorität beansprucht wird, eine Ersthinterlegung (Art. 14a Abs. 1 und 2) ist.

Art. 14e

Ist das Muster oder Modell innerhalb von sechs Monaten vor dem Hinterlegungs- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so kann diese Offenbarung dem Hinterleger nicht entgegengehalten werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

- a. auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Hinterlegers oder seines Rechtsvorgängers; oder
- b. auf die Tatsache, dass der Hinterleger oder sein Rechtsvorgänger das Muster oder Modell an einer offiziellen oder offiziell anerkannten gewerblichen Ausstellung in der Schweiz oder einem anderen Staat, welcher Mitglied der Welt handelsorganisation ist, zur Schau gestellt hat, er dies bei der Einreichung des Hinterlegungsgesuchs erklärt hat und, auf Verlangen des Amtes, die erforderlichen Unterlagen einreicht.

Art. 16 Abs. 1

¹ Hinterlegungsstelle ist das Amt.

Art. 25

¹ Wer eine der in Artikel 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit Busse bis zu 100 000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

² *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Gerichte haben auf Antrag des Klageberechtigten die als nötig erachteten vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände und der vorwiegend zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräte verlangen, und diese Gegenstände nötigenfalls beschlagnahmen lassen.

³ Bevor eine vorsorgliche Massnahme verfügt wird, ist die Gegenpartei anzuhören; in Fällen dringender Gefahr kann schon vorher eine einstweilige Verfügung erlassen werden. In diesem Fall ist die Gegenpartei nach dem Erlass der Massnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

⁴ Wird dem Antrag entsprochen, so ist gleichzeitig dem Antragsteller eine Frist bis zu 30 Tagen für die Anhebung der Klage anzusetzen mit der Androhung, dass bei Fristversäumnis die verfügte Massnahme dahinfällt.

Art. 28a

¹ Stellt sich heraus, dass dem Antrag auf Verfügung einer vorsorglichen Massnahme kein materiellrechtlicher Anspruch zugrunde lag, so hat der Antragsteller der Gegenpartei für den ihr durch die Massnahme verursachten Schaden Ersatz zu leisten; Art und Umfang des Ersatzes bestimmt der Richter gemäss Artikel 43 des Obligationenrechts¹⁾.

² Der Schadenersatzanspruch verjährt ein Jahr nach dem Dahinfallen der vorsorglichen Massnahme.

³ Eine vom Antragsteller geleistete Sicherheit darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage angehoben wird; der Richter kann der Gegenpartei eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage ansetzen mit der Androhung, dass bei Fristversäumnis die Sicherheit dem Antragsteller zurückgegeben werde.

Art. 29

¹ Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände verfügen.

² Es kann, selbst im Falle eines Freispruchs, die Vernichtung der vorwiegend zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge, Geräte und sonstigen Mittel anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet. Ein allfälliger Überschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

¹⁾ SR 220

Art. 31

¹ Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Muster oder ein Modell aufgrund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird mit Busse bestraft.

² *Aufgehoben*

IV. Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 33a

Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Inhaber eines hinterlegten Musters oder Modells auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein- oder Ausfuhr von widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Waren bevorsteht.

Art. 33b

¹ Hat der Inhaber eines hinterlegten Musters oder Modells konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein- oder Ausfuhr von widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

² Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die Zollverwaltung entscheidet über den Antrag endgültig. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 33c

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 33b den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein- oder Ausfuhr bestimmte Ware widerrechtlich nachgeahmt oder nachgemacht ist, so teilt sie dies dem Antragsteller mit.

² Die Zollverwaltung behält die betreffenden Waren bis zu zehn Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die betreffenden Waren während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

⁴ Ist durch das Zurückbehalten von Waren ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen.

⁵ Der Antragsteller muss den durch das Zurückbehalten von Waren entstandenen Schaden ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Gliederungstitel vor Art. 34

V. Schlussbestimmungen

II

Das Bundesgesetz vom 3. April 1914¹⁾ betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen wird aufgehoben.

III

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Kuchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 1994²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 27. März 1995

7051

¹⁾ BS 2 923; AS 1955 871

²⁾ BBl 1994 V 1090

Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle Änderung vom 16. Dezember 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1994
Date	
Data	
Seite	1090-1094
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 266

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.